Satzung über die Gemeindebücherei Grainau

vom 06.02.1963

Die Gemeinde Grainau erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS. I S. 461) i.d.F. vom 26. Oktober 1962 (GVBI. S. 269) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Bücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grainau, die in Erfüllung ihrer Aufgaben allen Bevölkerungsschichten dient und nicht auf Gewinn abgestellt ist. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind sie für Zwecke der Gemeindebücherei zu verwenden.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei kann durch alle Einwohner Grainaus und Kurgäste in Grainau vom vollendeten 7. Lebensjahr ab gegen Zahlung der in § 8 festgesetzten Gebühren benutzt werden. Auswärts wohnende Personen können die Benutzungserlaubnis durch den Leiter der Gemeindebücherei erhalten.

§ 3 Anmeldung

Die Leser melden sich persönlich unter Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweises bei der Gemeindebücherei an. Durch ihre Unterschrift auf der Leserkarte verpflichten sie sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren übernimmt der Erziehungsberechtigte durch seine zusätzliche Unterschrift diese Verpflichtung. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei anzuzeigen.

§ 4 Buchausgabe

In jedes Buch ist eine Fälligkeitskarte eingeklebt. In diese wird durch die Bücherei bei Ausgabe des Buches das Fälligkeitsdatum eingetragen.

Die Lesekarte ist nicht übertragbar. Die Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Entnahmedauer

Die Bücher können für zwei Wochen entnommen werden. Diese Frist kann auf Wunsch verlängert werden. Jeder Ortseinwohner oder Kurgast darf im allgemeinen gleichzeitig je einen Roman und ein Sachbuch ausleihen. Werden die entnommenen Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Leser kostenpflichtig gemahnt. Nach wiederholter Mahnung werden die Bücher durch einen Boten abgeholt. Für die Abholung ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

§ 6 Änderung der Personalien

Eine Änderung der Personalien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Buchbehandlung und Haftung

Die Leser sind verpflichtet, die entnommenen Bücher sorgsam zu behandeln. Sie haften für jede Beschädigung der Bücher. Ansteckende Krankheiten in der Wohnung des Lesers sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Leser, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Büchereileiters von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Ausleihgebühren werden von der Gemeindebücherei nicht erhoben. Ein Überschreiten der normalen oder verlängerten Ausleihzeit wird mit Säumnisgebühren belegt, diese betragen

bei einer Überschreitung mit einer Woche	0,20 DM
bei einer Überschreitung mit zwei Wochen	0,50 DM
bei einer Überschreitung mit einem Monat	1,00 DM
bei einer Überschreitung mit jedem weiteren Monat	1,50 DM

Angefangene Wochen oder Monate gelten jeweils als ganzer Zeitraum.

Mahngebühren werden mit 0,30 DM eingehoben und für das Einholen von Büchern je Botengang eine Gebühr von 1,00 DM in Ansatz gebracht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, den 06.02.1963 Gemeinde Grainau

Schwägele 1. Bürgermeister